



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.02.2021

Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis.....

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2020..... Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 163 „Schützenplatz“..... Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“.....
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2021..... 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes.....
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Betzendorf (Zweitwohnungssteuersatzung).....
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2020.....
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift.....
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“..... Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“..... Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe Bebauungsplan Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“..... Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Sauerbach“.....

Fortsetzung auf Seite 26

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 12.03.2020 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Reiner Michels wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.03.2023 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 342 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 08.02.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 05.02.2021 unter dem Az.: 32.11 – 10302 – 355 022 (2020) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 26. November 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	287.856.500		5.535.300	282.321.200
ordentliche Aufwendungen	291.489.080		5.508.000	285.981.080
außerordentliche Erträge	4.187.000			4.187.000
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	278.865.200		5.535.300	273.329.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.480.480		5.508.000	267.972.480
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.245.800			18.245.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.424.300	14.000.000		46.424.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.148.500	14.000.000		28.148.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.342.100			9.342.100

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	311.259.500	14.000.000	5.711.300	319.724.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	315.246.880	14.000.000	6.808.000	323.738.880

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.148.500 Euro um 14.000.000 Euro erhöht und damit auf 28.148.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Wertgrenze im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG wird nicht verändert.

Lüneburg, den 26. November 2020

Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 163 „Schützenplatz“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 163 „Am Schützenplatz“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Schützenplatz“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

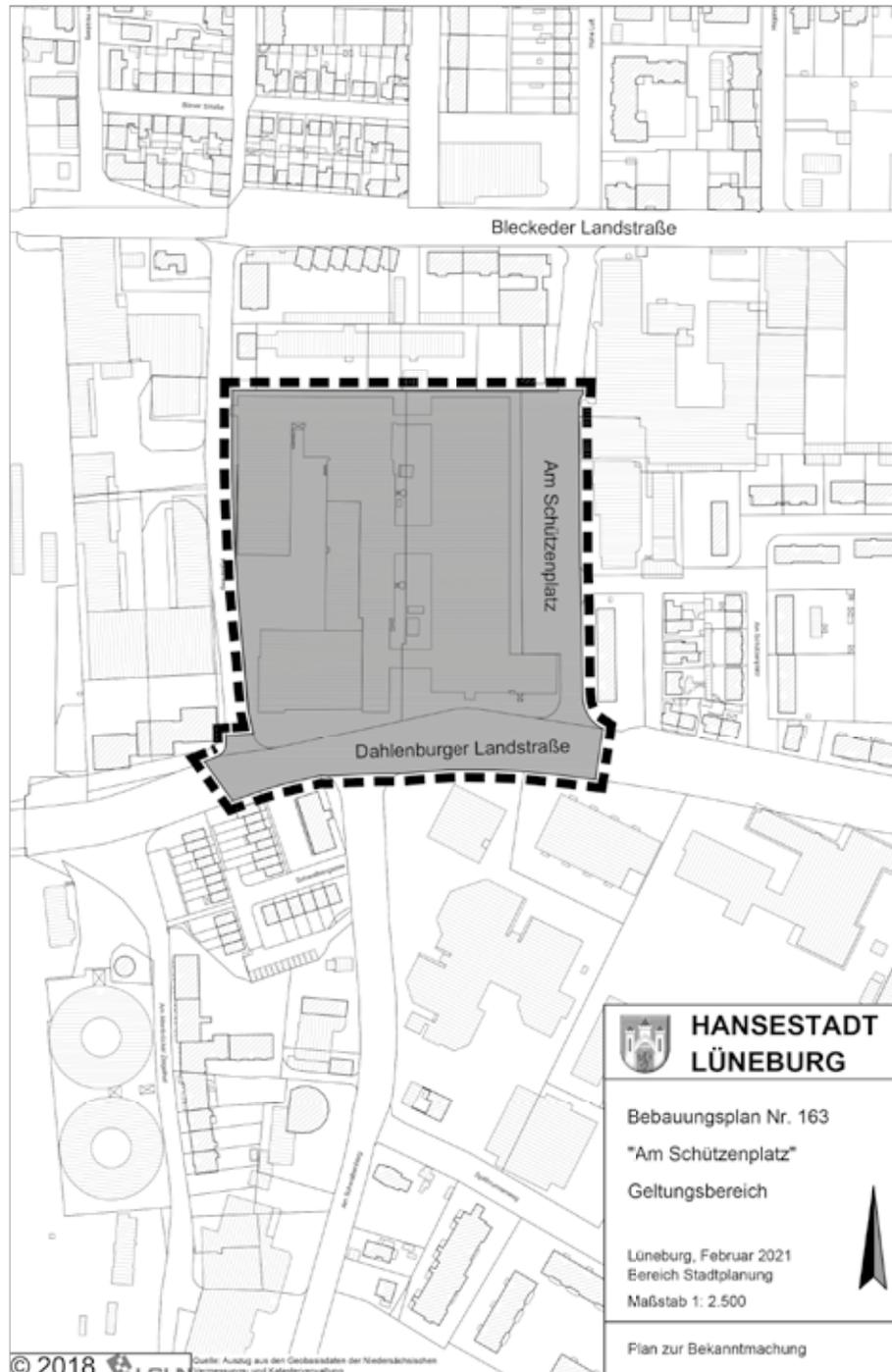
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 163 „Schützenplatz“ in Kraft.

Lüneburg, 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg am 24.06.2008 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Verfügung vom 17.12.2020 (Aktenzeichen.: ArL_LG.24-21101-Lün-66) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

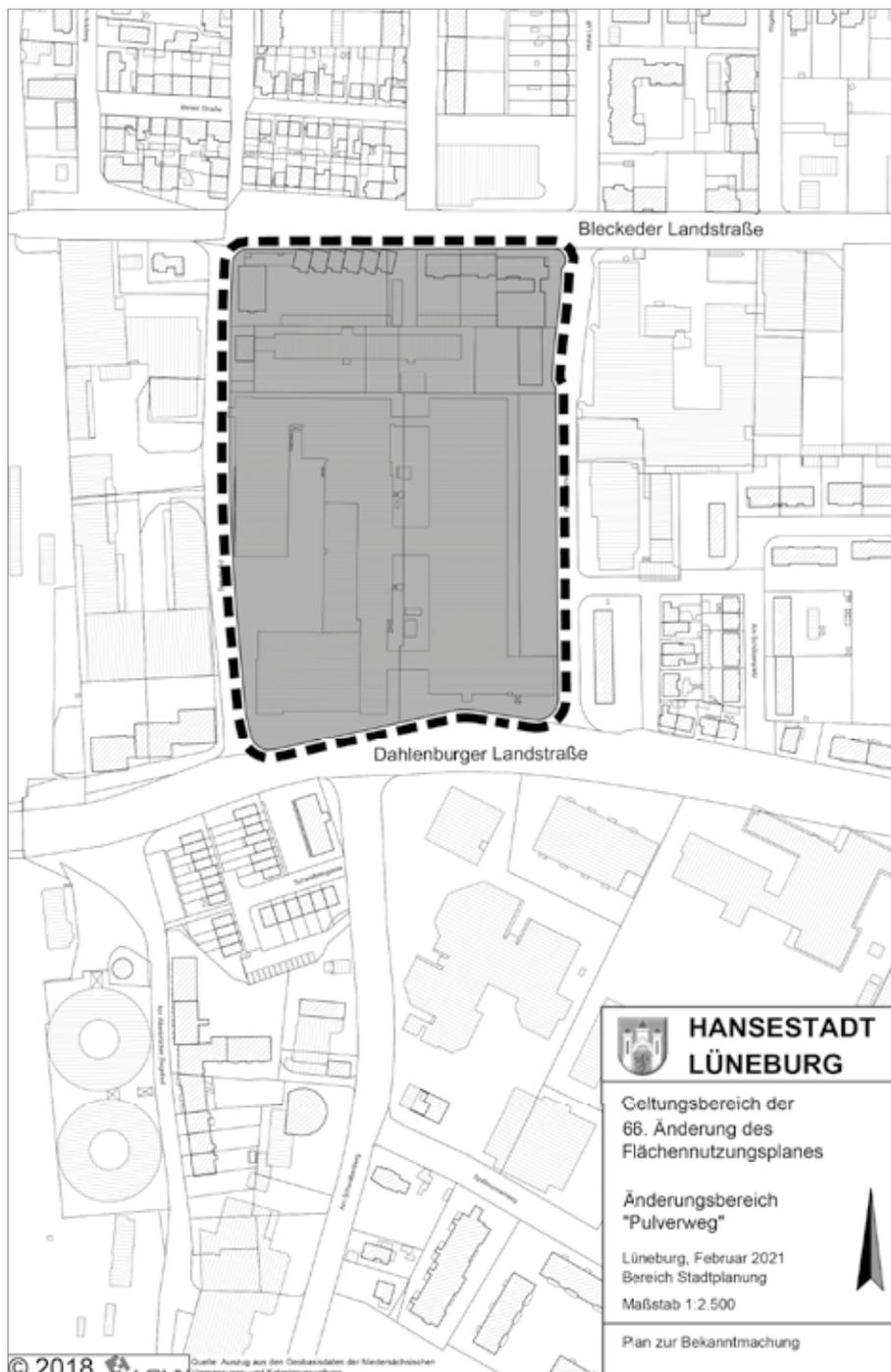
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Pulverweg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.635.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.973.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	25.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	8.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.173.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.170.950 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	379.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.461.950 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.316.750 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	276.250 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.316.750 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
1.3.	für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist	
1.3.1.	für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind	1,63 Euro je m ² Wohnfläche
1.3.2.	für andere Wohnungen	1,22 Euro je m ² Wohnfläche
1.3.3.	Abstellplätze für PKW in einer Garage	8,16 Euro je Abstellplatz
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 19.01.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung ist auf Grund eines Schreibfehlers erforderlich. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2020 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die erneute öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2021 bis einschließlich 25.02.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 19.01.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs.4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus auf seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

1. Die Anlage 1 zu § 1 wird wie folgt geändert:

Liste der betroffenen Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Ortsteile	betroffene Grundstücke
(Neuaufnahme) Neuhaus	Sumter Straße Gemarkung Neuhaus, Flur 29, Flurstück 61, 62, 63 und 64

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus: 07.12.2020

Gehrke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 07.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	504.500	0	0	504.500
ordentliche Aufwendungen	531.000	0	0	531.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.700	0	0	481.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	477.400	0	0	477.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.600	1.695.800	0	1.716.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	333.900	1.985.300	0	2.319.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	322.300	310.000	0	632.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500	0	0	22.500
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	824.600	2.005.800	0	2.830.400
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	833.800	1.985.300	0	2.819.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 322.300 € um 310.000 € erhöht und damit auf 632.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 € um 1.700.000 € auf 2.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dahlem, den 07.10.2020

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30.11.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 mit Einschränkungen erteilt worden. Der Rat hat den benötigten Beitrittsbeschluss am 27.01.2021 gefasst.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 24.02.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 28.01.2021

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Betzendorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Betzendorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz - BMG-).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers/der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist
 - a) eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrenntlebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - b) eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - c) eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,

- d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder ein Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.
- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die/der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
1. dass nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,
- gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung - AO-). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 8 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie/er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeldet hat.

- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.

Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9

Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Amelinghausen für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Betzendorf jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Betzendorf können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuererklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Amelinghausen zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Amelinghausen abzugeben.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,

7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Amelinghausen übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Tag der Geburt,
 3. gesetzliche Vertreter,
 4. Anschrift der Nebenwohnung,
 5. Tag des Einzugs,
 6. Anschrift der Hauptwohnung
 7. Familienstand.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
 5. Einrichtung einer Übermittlungssperre
- werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Amelinghausen gemäß §§ 3 - 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Betzendorf (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 29.02.1996 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22.06.2017 außer Kraft.

Betzendorf, den 04.02.2021

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die in den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung erwähnten DIN-Normen können

im **Rathaus in Reppenstedt**, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt
während der Öffnungszeiten
montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr
und donnerstags zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist derzeit eine telefonische Terminvereinbarung unter 04131 6727-274 für einen Besuch im Rathaus notwendig.)

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

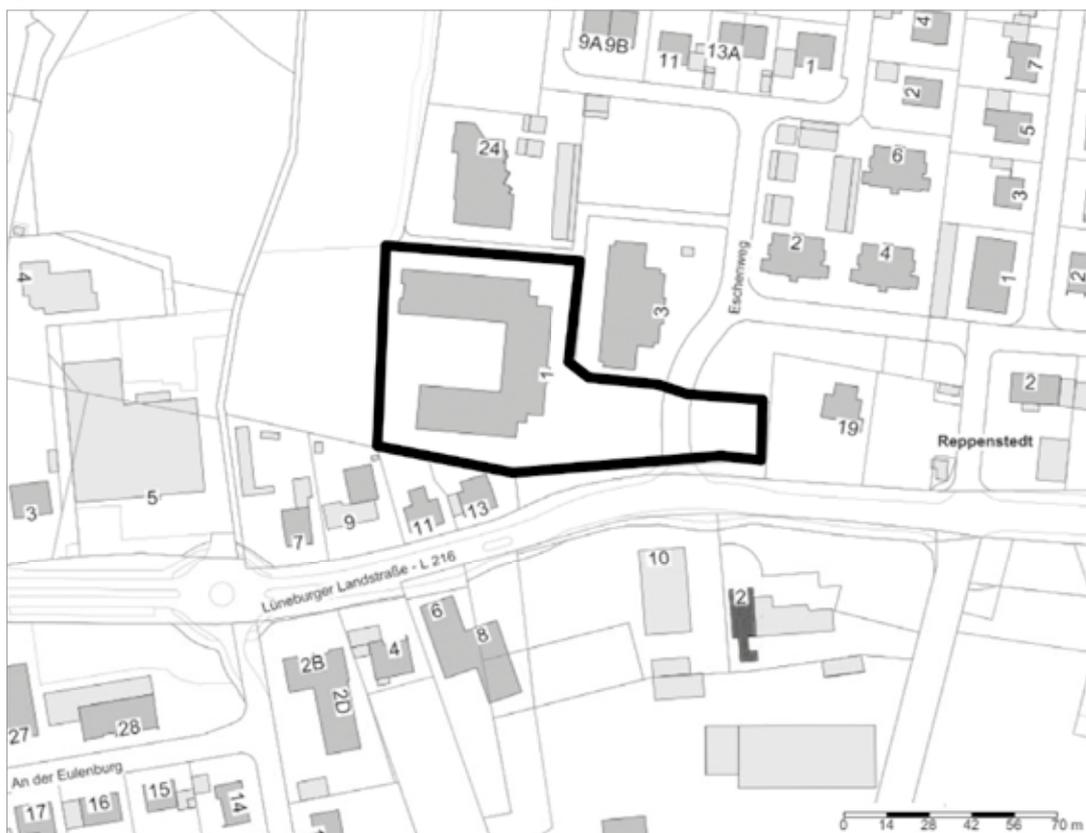
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift ist in dem anliegenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Geoportal des Landkreises Lüneburg, Liegenschaftsgraphik (grau).

Quelle der Plangrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte IV“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Reppenstedt, den 01.02.2021

gez. Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.12.2020 (Aktenzeichen: 62 – 20900207 / 6) hat der Landkreis Lüneburg die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ genehmigt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ Auskunft verlangen.

(Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist derzeit eine telefonische Terminvereinbarung unter 04136 / 907 - 0 für einen Besuch in der Samtgemeindeverwaltung notwendig.)

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

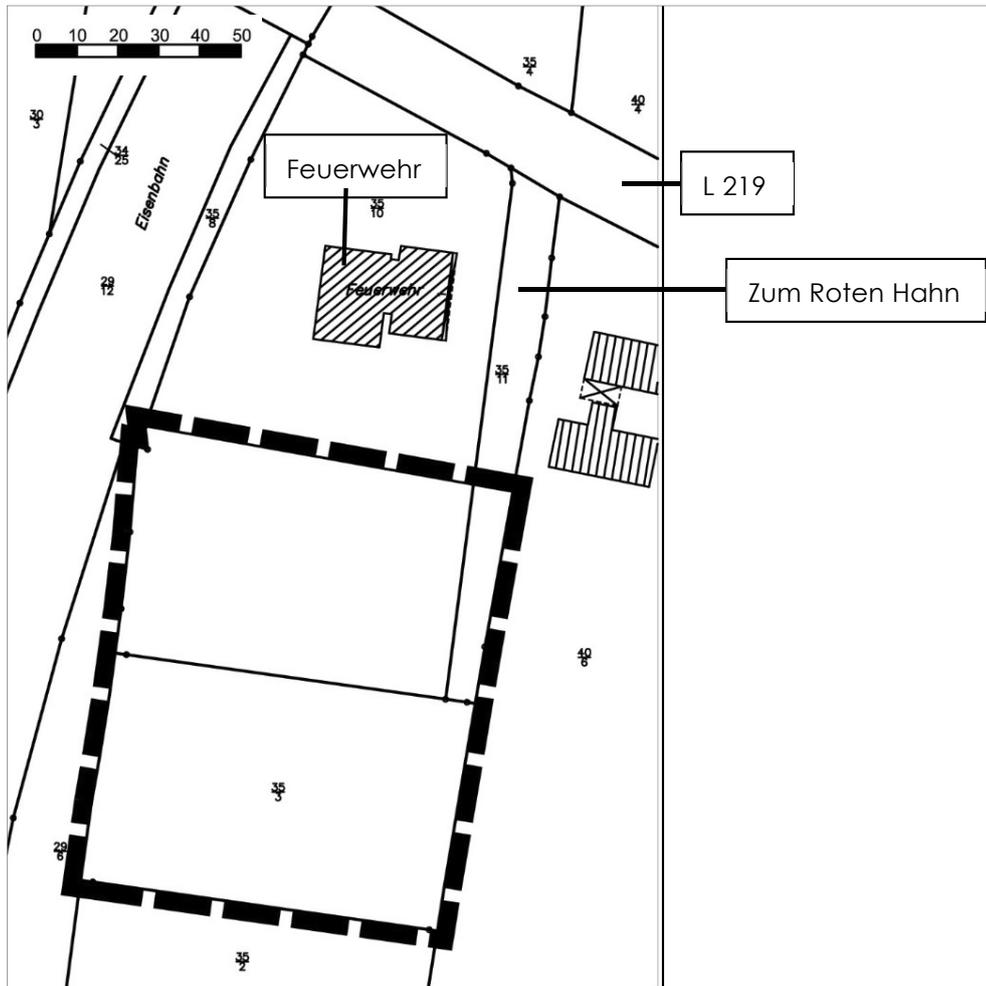
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.
Räumlicher Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die
Gemeinde Hohnstorf/Elbe „Kindertagesstätte“

Scharnebeck, den 14.01.2021
in Vertretung gez. Astrid Peters
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 12.01.2021 (Aktenzeichen: (Az.: 62-20900201) hat der Landkreis Lüneburg die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 12.01.2021 aufgeführten Maßgaben gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ im Umlaufverfahren mit Datum vom 08.02.2021 beigetreten.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ Auskunft verlangen.

(Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist derzeit eine telefonische Terminvereinbarung unter 04136 / 907 - 0 für einen Besuch in der Samtgemeindeverwaltung notwendig.)

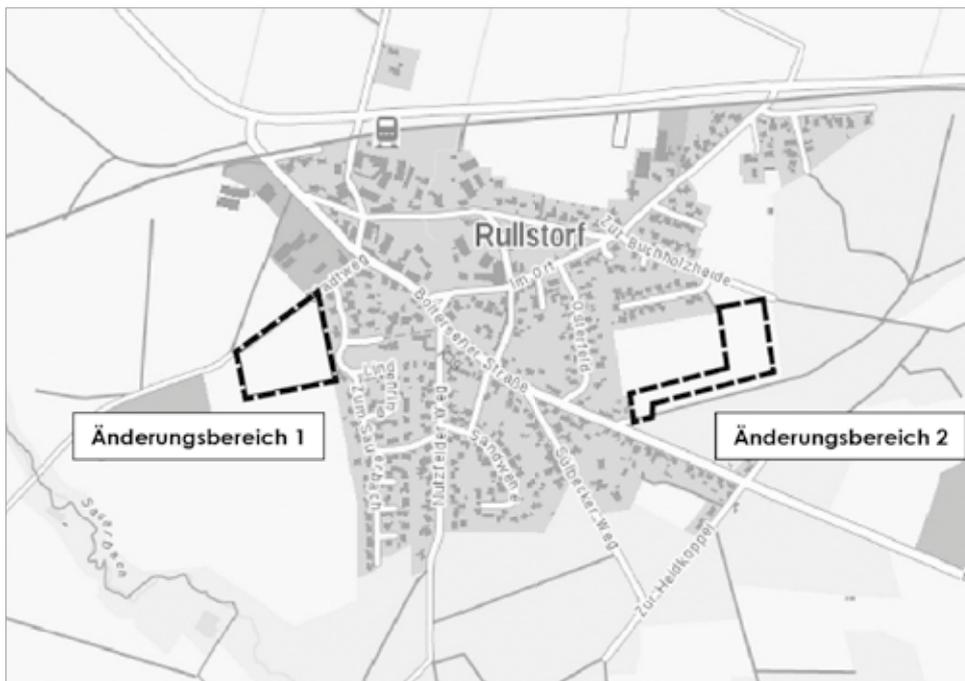
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr & Wohnen“

Scharnebeck, den 09.02.2021

gez. Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe Bebauungsplan Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

bei der **Gemeinde Hohnstorf**, Schulstraße 1 A, 21522 Hohnstorf (Elbe)

während der Dienststunden

montags 7.30 – 12.00 Uhr und 17.00 - 19.00 Uhr

dienstags bis freitags 10.00 - 12.00 Uhr und

mittwochs zusätzlich 17.00 - 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist derzeit eine telefonische Terminvereinbarung unter 04139 / 6561 für einen Besuch im Gemeindebüro notwendig.)

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohnstorf/Elbe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

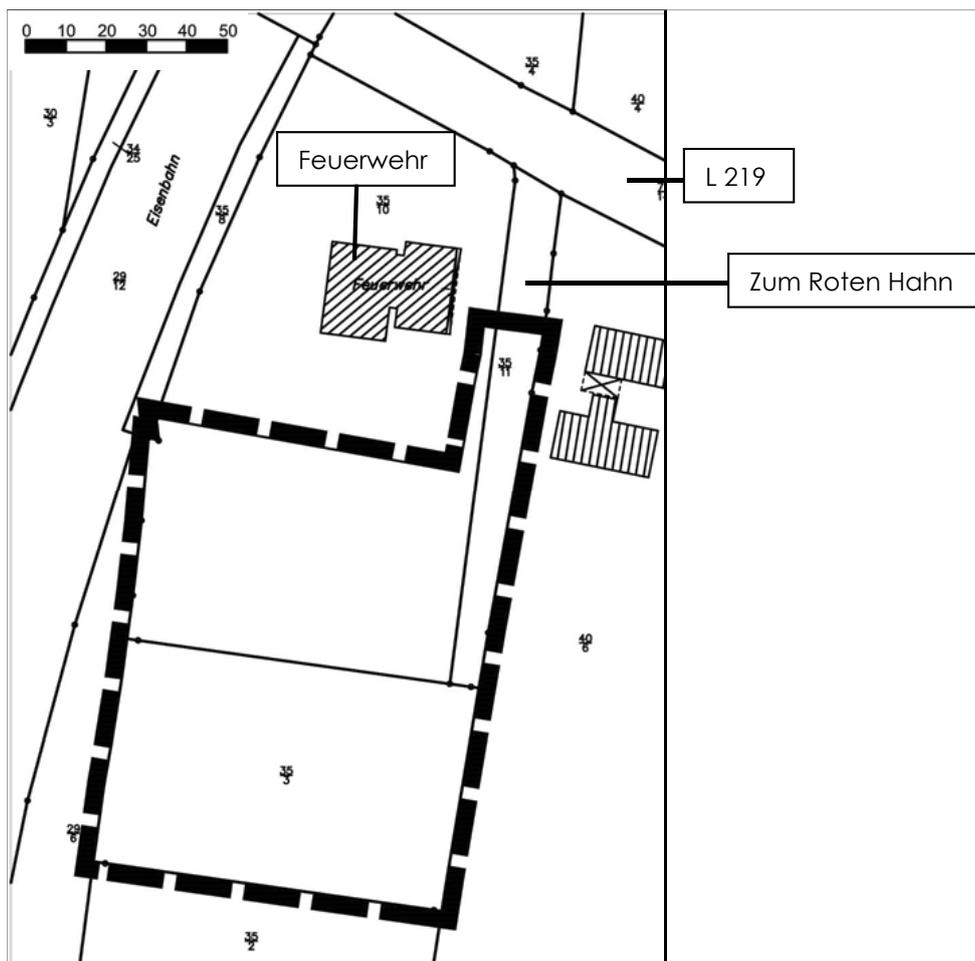
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

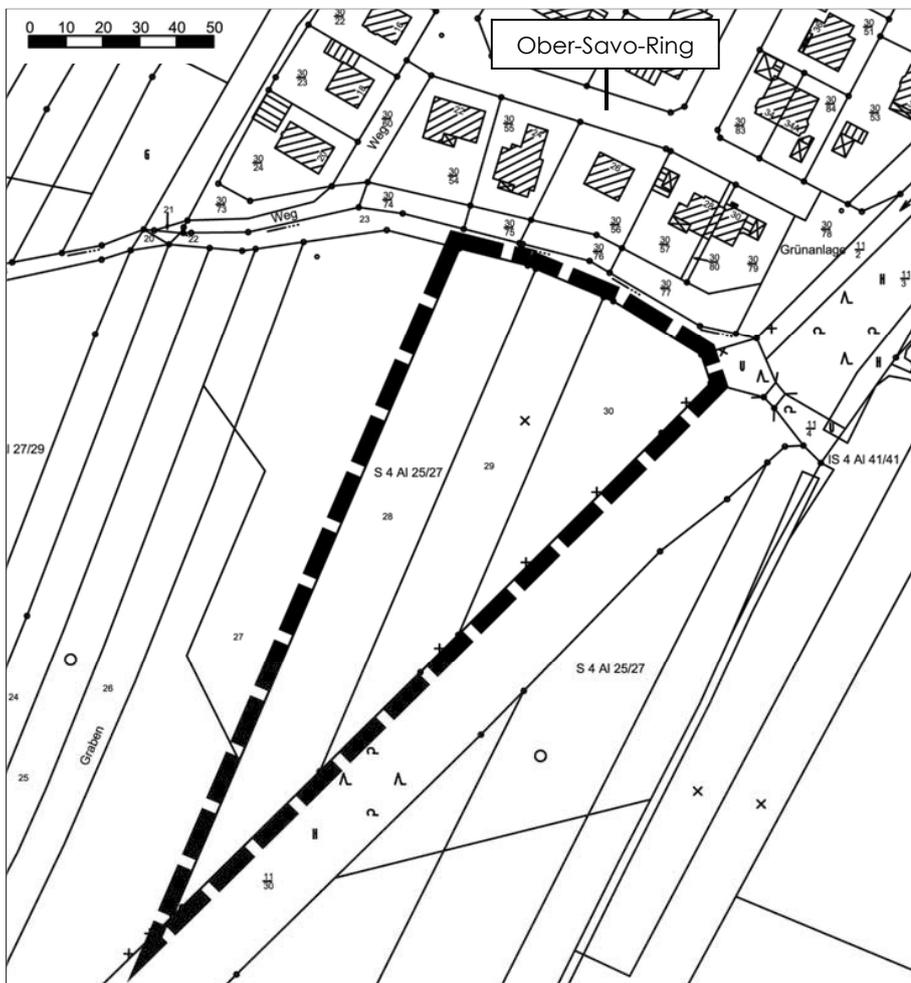
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“ (Plangebiete 1 und 2) ist in den anliegenden Planausschnitten durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.
 Plangebiet 1 des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2007 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.
Plangebiet 2 (externe Ausgleichsfläche) des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“

Hohnstorf/Elbe, den 18.01.2021

gez. Dirk Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Sauerbach“

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat im Umlaufverfahren mit Datum vom 08.02.2021 (gem. § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“) den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Sauerbach“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

bei der **Gemeinde Rullstorf**, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf
während der Öffnungszeiten
montags von 15.00 – 19.00 Uhr
sowie donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist derzeit eine telefonische Terminvereinbarung unter 04136 900841 für einen Besuch im Gemeindebüro notwendig.)

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Sauerbach“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Rullstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

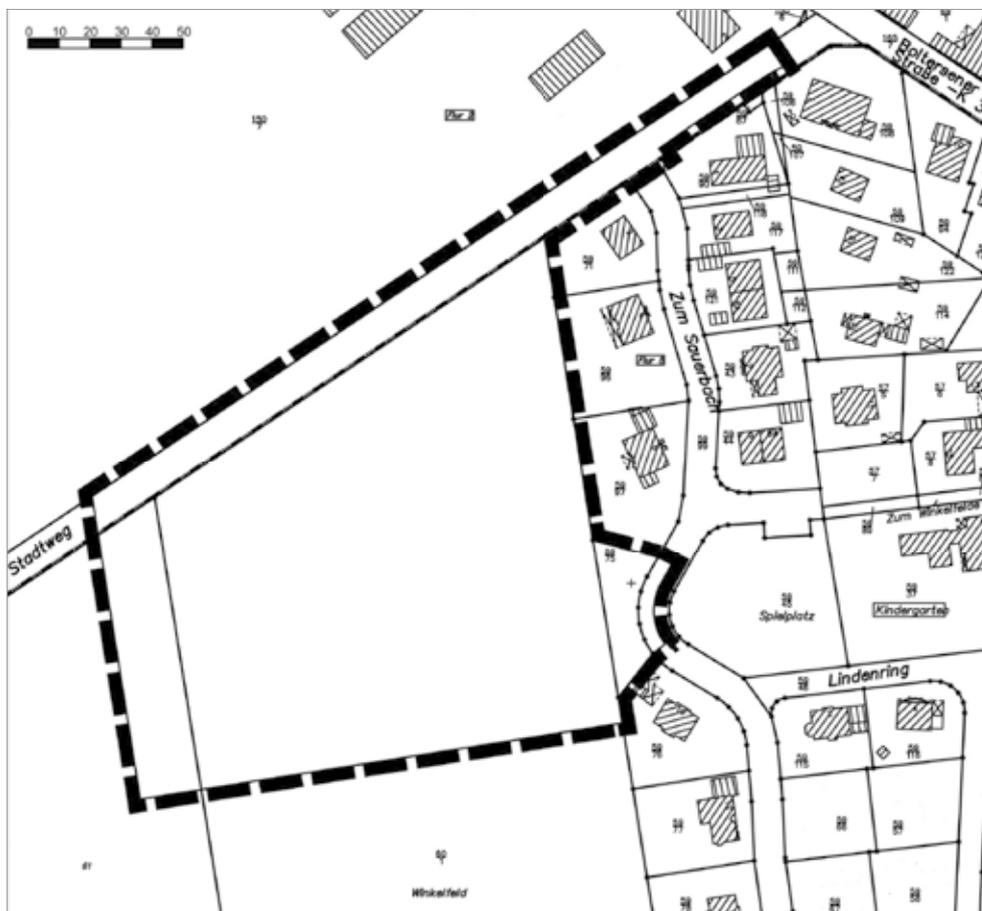
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

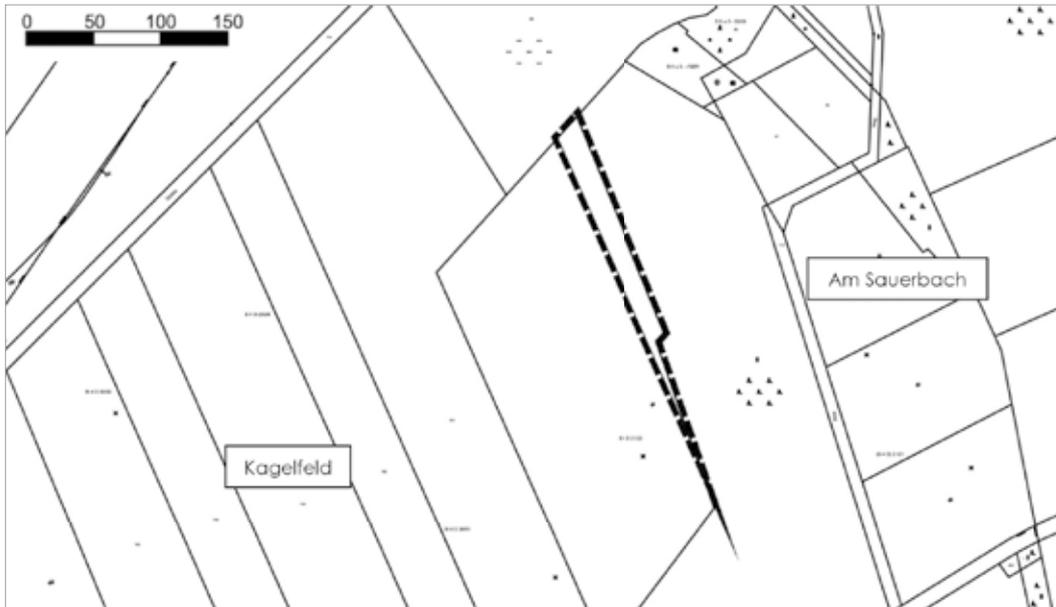
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Sauerbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Sauerbach“ (Plangebiete 1, 2 und 3) ist in den anliegenden Planausschnitten durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.



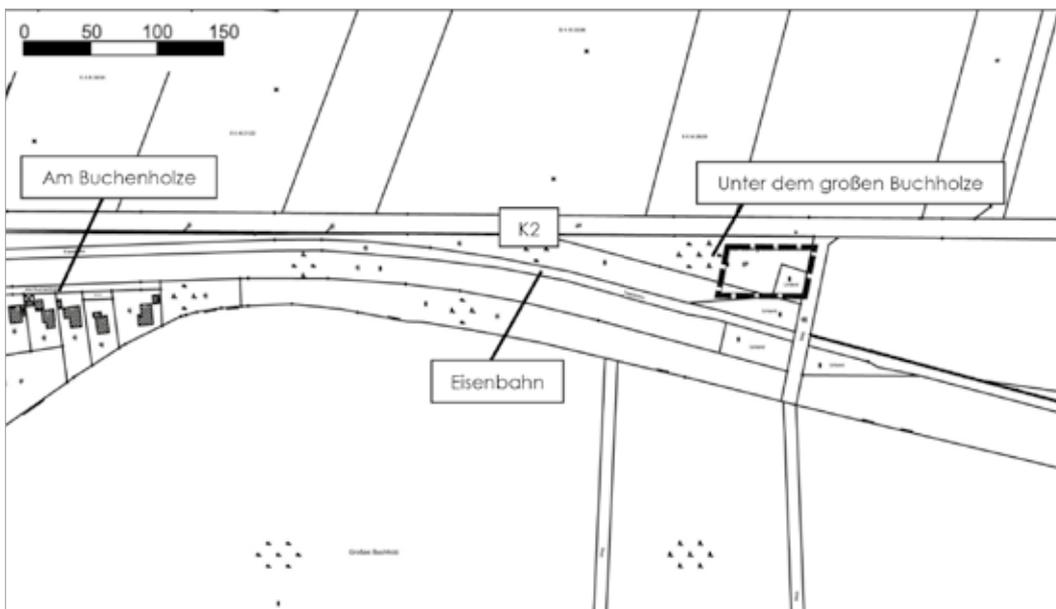
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Plangebiet 1 des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Plangebiet 2 (Externe Ausgleichsfläche südlich der Ortslage Rullstorf) des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Plangebiet 3 (Externe Ausgleichsfläche östlich der Ortslage Rullstorf) des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Rullstorf, den 08.02.2021

gez. Peter Müller
Bürgermeister